

Bürgermeister der
Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg



Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ja
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452) 136317
Fax: (02452) 13 63 95
e-mail:
gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:

63-1587-2014

14.01.2015

**Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg, 28. Änderung - Biogasanlage;
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

in Heinsberg, ~

Gemarkung Heinsberg
Flur 23
Flurstück 73

Ihr Bericht vom 15. Dez. 2014, Az.: 60/61 - 20 - 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutz-
behörde – haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung
keine Einwendungen erhoben.

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (02452) 13 – 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
(BLZ: 370 100 50) Konto-Nr.: 254 40-503
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Im Übrigen wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde wie folgt Stellung genommen:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Da kein Bebauungsplan existiert, dürften bauliche Veränderungen nach § 35 BauGB zu beurteilen sein. Sofern für das Kompensationsdefizit von 3470 Punkten keine Fläche nachgewiesen wird, wäre hierfür ein Ersatzgeld entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 5 LG an die Untere Landschaftsbehörde zu zahlen.

Da der Betrieb der Biogasanlage zu einer „Vermaisung“ der Landschaft beiträgt und dies einer der Gründe für den Rückgang der Arten der offenen Feldflur ist, sollte durch die Betreiber der Biogasanlage bzw. dessen Vertragspartner ein adäquater Blühstreifen zur Bereicherung der Feldflur an geeigneter Fläche innerhalb der offenen Feldflur angelegt werden. Eine Abstimmung über die Eignung der Fläche wäre mit der Unteren Landschaftsbehörde im Vorfeld durchzuführen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Zündorf